

Zwischen dem

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat

- im Folgenden Kreis genannt -

und

**Frau & Beruf – Verein zur Förderung der FrauenErwerbstätigkeit im Kreis
Warendorf e.V., vertreten durch den Vorstand**

- im Folgenden Träger genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

Der Träger war von August 2008 bis Juli 2011 an der "Münsterland Initiative Unternehmerin", einem Zusammenschluss von elf Partnern unter Federführung der Handwerkskammer Münster, beteiligt.

Das Projekt wurde mit Mitteln des NRW-Ziel 2- Programms (EFRE) "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" gefördert. Zur Finanzierung des Eigenanteils des Trägers hat sich der Kreis über die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH (gfw) mit insgesamt 30.000 € beteiligt.

Aufgrund der guten Erfolge des Projektes sollen einzelne Maßnahmen durch den Träger fortgesetzt werden.

§ 2

Aufgabenübernahme

1. Der Träger hält folgende Angebote im Kreis Warendorf weiterhin vor:
 - Orientierungsberatung für gründungsinteressierte Frauen
 - Seminar "Gründen im Nebenerwerb"
 - Seminar "Kollegiales Coaching für Unternehmerinnen"
2. Der Träger stellt sicher, dass die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 durch gut qualifizierte Fachkräfte erfolgt.
3. Der Träger verpflichtet sich, zweimal im Jahr Gespräche mit der gfw durchzuführen und dabei Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der gfw zu vereinbaren.

§ 3 Finanzierung

1. Der Kreis unterstützt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10.000 € jährlich die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Bildungsangebote des Vereins nach Maßgabe der folgenden Absätze. Der Zuschuss wird jedoch nur gewährt, soweit die Finanzierung der Maßnahmen nicht im Rahmen der Landesförderung des Kompetenzzentrums "Frau und Beruf Münsterland", an dem der Träger beteiligt ist, sichergestellt ist.
2. Der Träger erhält einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5.000 € jährlich für die Durchführung der in § 2 Abs. 1 genannten Fortbildungsmaßnahmen.
3. Darüber hinaus erhält der Träger jährlich für bis zu fünf durch ihn unterstützte Existenzgründungen ein Leistungsentgelt von je 1.000 €, soweit
 - die Frau zum Zeitpunkt der Gründung ihren Wohnsitz im Kreis Warendorf hat,
 - die Existenzgründung aufgrund einer Beratung durch den Träger erfolgt ist und
 - die Existenzgründung bei gewerblichen Tätigkeiten durch die Vorlage der Bescheinigung nach § 15 der Gewerbeordnung (Gewerbeschein) und bei nicht-gewerblichen Tätigkeiten durch eine Eigenerklärung der Gründerin nachgewiesen wird.
4. Die Auszahlung des pauschalen Zuschusses nach Abs. 2 erfolgt bis zum 15.05. des Jahres. Die Auszahlung des Leistungsentgeltes erfolgt, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 nachgewiesen ist.

§ 4 Berichtspflichten

1. Der Träger legt dem Kreis den Evaluationsbericht der Gründungsberatung der Jahre 2009 bis 2011 vor, in dem die Anzahl der Beratungen und die qualitative Bewertung durch die Frauen sowie die Anzahl der erfolgten Gründungen hervorgehen.
2. Im ersten Quartal des Folgejahres, erstmals 2013, erstattet der Träger dem Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung des Kreises einen Bericht für das vorangegangene Jahr darüber,
 - wie viele Beratungsgespräche geführt worden sind,
 - welche Gründungen stattgefunden haben,

- in welchen Gewerbebezweigen diese Gründungen erfolgten,
- wie viele Arbeitsplätze entstanden sind,
- welche dieser Existenzgründungen zum Zeitpunkt des Berichtes noch Bestand haben.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger hat bei seiner Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Fortsetzung des Projektes "Münsterland Initiative Unternehmerin" auch mit Mitteln des Kreises erfolgt.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Die außerordentliche Kündigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der Eintritt solcher Umstände, die es dem kündigenden Vereinbarungspartner unzumutbar machen, an der Vereinbarung festzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.